

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Anlage zum Vertrag Nummer oder anderes Kennzeichen)

zwischen der

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam

- nachstehend Auftraggeber (Verantwortlicher) genannt -

und

- nachstehend Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter) genannt

1 Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bestimmt als Anlage zum Vertrag

Bezeichnung des Vertrags	<u>ILB-2026-080</u>
Laufzeit des Vertrags	_____

Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung sowie Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten.

Diese Vereinbarung tritt – solange keine anderweitigen Regelungen vereinbart wurden – mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und gilt, solange der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet.

Die vertraglich vereinbarte Dienstleistung wird ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

2 Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

Die Angaben sind dem Anhang 04 „Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen“ zu entnehmen.

3 Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sowie für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Gesetzliche oder vertragliche Haftungsregelungen bleiben hiervon unberührt.

Der Auftragnehmer verarbeitet die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers und im Rahmen der getroffenen Vereinbarung. Diese Daten dürfen nur berichtigt, gelöscht und gesperrt werden, wenn der Auftraggeber dies anweist. Eine Weisung des Auftraggebers ist entbehrlich, wenn der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedsstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt, zur Verarbeitung dieser Daten verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden). In einem solchen Fall teilt der Auftragnehmer dem

Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses untersagt.

Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. In Ausnahmefällen erteilte mündliche Weisungen werden unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format bestätigt. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich wie unter Nr. 5 dieser Vereinbarung festgelegt, vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bestehen.

4 Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers und weitere verantwortliche Personen

Der genannte Personenkreis ist im Anhang 03 „Verantwortliche und Ansprechpartner“ enthalten.

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

5 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er gestaltet in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

Der Auftragnehmer bietet hinreichende Garantien dafür, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchgeführt werden, die gewährleisten, dass die Verarbeitung im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften und den Rechten der betroffenen Personen steht.

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeitenden vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Der Auftragnehmer greift im Rahmen der Auftragsverarbeitung nur dann auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zu, wenn dies für die Durchführung der Auftragsverarbeitung zwingend erforderlich ist.

Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für den Auftraggeber verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt

getrennt werden. Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Eine Vervielfältigung der personenbezogenen Daten findet ohne Wissen des Auftraggebers nicht statt.

Datenträger und Dateien, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung aller gesetzlichen Pflichten hinsichtlich der einzuhaltenden Anforderungen. Der Auftragnehmer wirkt bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers im notwendigen Umfang mit. Der Auftragnehmer leitet die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an folgende Stelle des Auftraggebers weiter: datenschutz@ilb.de

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber nach Überprüfung bestätigt oder geändert wird.

Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.

Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

Der Verantwortliche ist berechtigt, die Einhaltung über die Vorschriften über den Datenschutz selbst oder durch Dritte - die jedoch keine Wettbewerber des Auftragsverarbeiters sein dürfen - zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften sowie unter Ankündigung einer angemessenen Frist durch Kontrollen während der Betriebs- und Geschäftszeiten vor Ort ohne Störung des Betriebsablaufs und soweit bei der Durchführung der Kontrollen die Kenntnisnahme von Daten anderer Kunden des Auftragsverarbeiters ausgeschlossen ist. Der Auftragsverarbeiter wirkt, soweit erforderlich, an Kontrollen mit. Er verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen in seinem Hoheitsbereich nachzuweisen. Nach dem Gesetz bestehende Verschwiegenheitspflichten und Zeugnisverweigerungsrechte bleiben von der Auskunftspflicht unberührt.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, bestellt der Auftragnehmer einen Beauftragten für den Datenschutz. Dieser ist dem Anhang 03 „Verantwortliche und Ansprechpartner“ zu entnehmen. Ein Wechsel der/s Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

6 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber unverzüglich etwaige Störungen in der Verarbeitung sowie Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen vom Auftraggeber getroffene Festlegungen mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für Verstöße durch den Auftragnehmer selbst oder durch bei ihm beschäftigte Personen. Ebenso ist der Auftraggeber unverzüglich über den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren, soweit diese das Auftragsverhältnis betreffen.

7 Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern

Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer nur mit schriftlicher oder in einem dokumentierten elektronischen Format erteilter Genehmigung des Auftraggebers gestattet. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt. Außerdem muss der Auftragnehmer dafür Sorge tragen, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung und der vom Subunternehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten des Subunternehmens zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Verlangen zugänglich zu machen.

Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere ist der Auftraggeber zu berechtigen, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

Ein Unterauftragsverhältnis liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer in Teilen oder im Ganzen mit Leistungen beauftragt, auf die sich der dieser Vereinbarung zugrunde liegende Vertrag bezieht. Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z. B. Telekommunikationsdienstleistungen oder der Einsatz von Reinigungskräften. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass die Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommen, die ihnen durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

Die Inanspruchnahme der in Anhang 05 „Subunternehmer“ zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung aufgeführten Unterauftragnehmer gilt als genehmigt, sofern die unter Nummer 7 genannten Voraussetzungen umgesetzt werden.

8 Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die zu verarbeitenden Daten angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und zu dokumentieren.

Der Nachweis der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen kann durch die jeweils in den Anhängen 01a, 01b oder 02 enthaltenen Dokumente erbracht werden. Die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen haben ein angemessene Schutzniveau zu gewährleisten.

Die getroffenen Maßnahmen können im Laufe der Zeit der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. Der Auftragnehmer darf entsprechende Anpassungen nur vornehmen, wenn diese mindestens das Sicherheitsniveau der bisherigen Maßnahmen erreichen. Soweit es nicht anderes bestimmt ist, muss der Auftragnehmer nur wesentliche Anpassungen mitteilen.

Auf Anforderung sind dem Auftraggeber das Datenschutzkonzept sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der datenschutzkonformen Verarbeitung und deren regelmäßige Überprüfung durch den Auftragnehmer vorzulegen.

9 Haftung

Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung.

10 Beendigung des Auftrags

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinem Besitz befindliche sowie an Subunternehmen übermittelte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, nach Wahl des Auftraggebers entweder diesem auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen.

Die Löschung bzw. Vernichtung sind dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Der Auftraggeber kann das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftragnehmer einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen begeht und dem Auftraggeber aufgrund dessen die Fortsetzung der Auftragsvereinbarung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Auftrags nicht zugemutet werden kann.

11 Sonstiges

Vereinbarungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontroll- und Prüfungsunterlagen (auch zu Subunternehmen) sind von beiden Vertragspartnern für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für den Auftraggeber verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

Datum:

Datum:

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

Anhänge

- 01a - Technisch-organisatorische Maßnahmen (Ausfüllbares Formular)
- 01b - Eigene Technisch-organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers
- 02 - Zertifizierung des Auftragnehmers
- 03 - Verantwortliche und Ansprechpartner
- 04 - Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen
- 05 - Subunternehmer

Anhang 01a „Technisch-organisatorische Maßnahmen“ (Anlage zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vom)

zwischen der

- Auftraggeber (Verantwortlicher) -

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam

und

- Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter) -

1. Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchzuführen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person in angemessener Form gewährleistet ist.

2. Innerbetriebliche Organisation des Auftragnehmers

Der Auftraggeber gestaltet seine innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei werden insbesondere Maßnahmen getroffen, die je nach der Art der zu schützenden Daten oder Datenkategorien geeignet sind.

3. Konkretisierung der Einzelmaßnahmen

Es ist ein Verfahren etabliert, das eine regelmäßige Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der zum Einsatz kommenden technischen und organisatorischen Maßnahmen durch die Vertragsparteien ermöglicht.

Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen bestimmt, die der Umsetzung der Vorgaben des Art. 32 DSGVO dienen:

Nr.	Maßnahme	Erläuterung zur Maßnahme	Umsetzung der Maßnahme
1.	Zutrittskontrolle Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, verwehrt.	– Schutzzonen sind definiert und Maßnahmen dazu umgesetzt. – Kennzeichnung der Grundstücksgrenzen – Videoüberwachung – Wachschutz (24/7) – Schrankenanlage – Gebäudesicherheit – Einbruchhemmende Bauweise bis zu RC3 – Gesicherte Türen – Vereinzelungsanlage – Sicherung mit Magnetkartenleser – Empfangsbereich – Dokumentation von Dritten	

Nr.	Maßnahme	Erläuterung zur Maßnahme	Umsetzung der Maßnahme
		– Abholregelung – Visuelle Kennzeichnung Dritter durch farbliche Zutrittskarten mit eingeschränkten Zutrittsberechtigungen – Elektronische Zutrittssicherungen an Etagentüren, Fahrstühle und Büroräumen – Neuralgische Zonen sind zusätzlich mit Alarmanlagen gesichert – Schlüsselmanagement und Schließvorgaben – Besondere Absicherung des Rechenzentrums – Gesonderte Videoüberwachung – Eingeschränkter Nutzerkreis – Zusätzliche 2FA Sicherung	
2.	Zugangskontrolle Es wird verhindert, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.	Passwortgestützter Zugang nach gültiger Passworrichtlinie – 2FA für Zugang – Besucherregistrierung – Maßnahmen aus Zutrittskontrolle (Nr.1)	
3.	Zugriffskontrolle Es ist gewährleistet, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.	– Zentral gesteuertes IAM mit definierten Regelkontrollen und Rezerifizierungsprozessen – Umsetzung des need-to-know-Prinzips	
4.	Weitergabe- und Transportkontrolle Es ist gewährleistet, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.	Transportverschlüsselung (TSL) nach Stand der Technik mind. TSL 1.3 – Verschlüsselung der Inhalte (z. B. Mail) – Nutzer hat technisch keine Möglichkeit des Erzeugens von Datenträgern	

Nr.	Maßnahme	Erläuterung zur Maßnahme	Umsetzung der Maßnahme
5.	Eingabekontrolle Es ist gewährleistet, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.	– Die Eingabekontrolle erfolgt durch Zugriffsberechtigungen (Rollen- und Rechte-Konzepte), welche individuell in den jeweiligen Anwendungen umgesetzt sind. – Die individuellen Anwendungen verfügen über einfache bis komplexe Log-Verfahren, welche die Nachvollziehbarkeit sicherstellt und ausgewertet werden können. Diese können an diverse Monitoring-Systeme angeschlossen werden.	
6.	Auftragskontrolle Es ist gewährleistet, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Verantwortlichen verarbeitet werden können.	– Entsprechend ausgestaltete Dienstleisterverträge. – Standardisierte Prüfungen für AVV und TOM	
7.	Verfügbarkeitskontrolle und Notfallmanagement Es ist gewährleistet, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.	– Daten sind mehrfach redundant gespeichert und werden nach einem Backup- und Datensicherungskonzept behandelt. – Ebenfalls werden wichtige Datenbestände ausgelagert und stehen für Notfallszenarien zur Verfügung. – Alle zentralen IT-Systeme sind über ausfallsichere Stromversorgungen für einen unterbrechungsfreien Betrieb ausgelegt.	
8.	Trennungskontrolle Es ist gewährleistet, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.	Entsprechend fachlicher Anforderungen existieren getrennte Systeme für Entwicklung / Test / Produktion.	
9.	Privacy by Design/Default Es ist gewährleistet, dass die Grundsätze bei der Beschaffung, Entwicklung, Gestaltung, Änderung und Nutzung von Anwendungen, Systemen, Produkten und Dienstleistungen, die personenbezogene Daten direkt oder indirekt verarbeiten, berücksichtigt werden.	– Die Grundsätze zum Datenschutz durch Technikgestaltung, datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie die Gewährleistungsziele des Datenschutzes sind in der Datenschutzstrategie schriftlich fixiert. – DSFA-Trigger-Katalog mit Schwellenwerten und Frühwarnmechanismen etabliert	
10.	Kryptografie- und Protokoll-Management Es ist gewährleistet, dass Verschlüsselungsverfahren und Sicherheitsprotokolle nach klaren Regeln, Standards und Lebenszyklen gesteuert werden.	– Einsatz von symmetrischen Verfahren – Einsatz von asymmetrischen Verfahren – Ausreichendes Schlüsselmanagement – Sichere kryptografische Algorithmen – Einsatz echter Zertifikate	
11.	Incident- und Meldeprozesse Es ist gewährleistet, dass Meldewege existieren und die gesetzlichen Meldefristen eingehalten werden.	– Einheitliches Security-Incident-Management mit klaren Rollen, Meldewege und Übungsroutinen etabliert – Meldezeiten und First-Response-Team definiert	

Nr.	Maßnahme	Erläuterung zur Maßnahme	Umsetzung der Maßnahme
12.	Schulung und Awareness Es ist sichergestellt, dass alle Mitarbeitenden regelmäßig und wirksam geschult werden.	– Pflichtschulungen mit Phishing-Simulationen – Rollenbasierte Trainings – regelmäßige Wirksamkeitsmessung verankert – Einsatz von symmetrischen verfahrensinternen Kommunikationsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Awareness	

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift (Verantwortlicher)

Unterschrift (Auftragsverarbeiter)

Name, Vorname, Funktion

Name, Vorname, Funktion

Anhang 1b „Eigene Technisch-organisatorische Maßnahmen“ (Anlage zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vom)

zwischen der

- Auftraggeber (Verantwortlicher) -

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam

und

- Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter) -

Der Auftragnehmer setzt eigenen technisch-organisatorische Maßnahmen um. Eine detaillierte Beschreibung der umgesetzten Maßnahmen sind dieser Vereinbarung beigelegt.

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift (Verantwortlicher)

Unterschrift (Auftragsverarbeiter)

Name, Vorname, Funktion

Name, Vorname, Funktion

ANHANG 02 „ZERTIFIZIERUNG“

(Anlage zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vom)

zwischen der

- Auftraggeber (Verantwortlicher) -

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam

und

- Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter) -

Der Auftragnehmer ist zertifiziert nach . Die Zertifizierung erfolgte auf Basis des folgenden Prüfkatalogs:

Eine Kopie des Zertifikats ist dieser Vereinbarung beigelegt.

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift (Verantwortlicher)

Unterschrift (Auftragsverarbeiter)

Name, Vorname, Funktion

Name, Vorname, Funktion

Anhang 03 „Verantwortliche und Ansprechpartner“ (Anlage zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vom)

zwischen der

- Auftraggeber (Verantwortlicher) -

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam

und

- Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter) -

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers

Name, Vorname	Organisations- einheit	Funktion/Rolle	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
,				
,				

Verantwortliche Personen des Auftragnehmers

Name, Vorname	Organisations- einheit	Funktion/Rolle	Telefonnummer	E-Mail-Adresse
,				
,				

Datenschutzbeauftragte*r des Auftragnehmers

Name, Vorname	Telefonnummer	E-Mail-Adresse	intern	extern
,				
,				

☐ Ein*e betriebliche*r Datenschutzbeauftragte*r ist beim Auftragnehmer nicht bestellt, da die gesetzliche Notwendigkeit für eine Bestellung nicht vorliegt

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift (Verantwortlicher)

Unterschrift (Auftragsverarbeiter)

Name, Vorname, Funktion

Name, Vorname, Funktion

Anhang 04 „Arten personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen“

(Anlage zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vom)

zwischen der

- Auftraggeber (Verantwortlicher) -

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam

und

- Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter) -

Die im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeiteten Arten personenbezogener Daten sind an dieser Stelle anzugeben.

Arten personenbezogener Daten	werden verarbeitet	werden nicht verarbeitet
Legitimationsdaten	☐	☐
Adressdaten	☐	☐
Kommunikationsdaten	☐	☐
Bankdaten	☐	☐
Online-Daten	☐	☐
Personaldaten	☐	☐
Sozialdaten	☐	☐
Bewerbungsdaten	☐	☐
Steuerdaten	☐	☐
Strafverfolgungsdaten	☐	☐
Gesundheitsdaten	☐	☐
Biometrische Daten	☐	☐
Genetische Daten	☐	☐
Medizinische Daten	☐	☐
Weitere besondere personenbezogene Daten	☐	☐

Die im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeiteten Kategorien personenbezogener Daten sind an dieser Stelle anzugeben:

Kategorien betroffener Personen	werden verarbeitet	werden nicht verarbeitet
Beschäftigte	☐	☐
sonstige Mitarbeiter	☐	☐
Bewerber	☐	☐
Dienstleister	☐	☐
sonstige Lieferanten	☐	☐
Antragsteller	☐	☐
Kunden	☐	☐
Partner	☐	☐
Interessenten	☐	☐
Weitere Kategorien betroffener Personen	☐	☐

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift (Verantwortlicher)

Unterschrift (Auftragsverarbeiter)

Name, Vorname, Funktion

Name, Vorname, Funktion

Anhang 05 „Subunternehmer“

(Anlage zur Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vom)

zwischen der

- Auftraggeber (Verantwortlicher) -

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam

und

- Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter) -

Zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung setzt der Auftragnehmer folgende Unterauftragnehmer ein:

Name	Anschrift	Ansprechpartner	Telefonnummer	Web-Seite

Datum, Ort

Datum, Ort

Unterschrift (Verantwortlicher)

Unterschrift (Auftragsverarbeiter)

Name, Vorname, Funktion

Name, Vorname, Funktion